

Länderübersicht Kita: **FINANZIERUNGSREGELUNGEN**

Land (Quelle/Datum)	Betriebskostenaufbringung (Personal- und Sachkosten)	Sonstige Förderung	Investitionskosten	Elternbeiträge
<p>Baden-Württemberg</p> <p>Stand: Dezember 2012</p> <p>Quelle: Kindertagesbetreuungs-gesetz</p> <p>VwV Investitionen Kleinkindbetreuung Vom 11.3.2008</p>	<p>Zuweisung des Landes an die Gemeinden (§§ 29 b und c FAG): Die Gemeinden erhalten zum Ausgleich der Kindergartenlasten pauschale Zuweisungen des Landes (§ 29 b FAG). Das Land fördert die Betriebskosten der Kleinkindbetreuung in Tageseinrichtungen mit jährlichen Zuweisungen an die Gemeinden (§ 29 c FAG).</p> <p>Förderung freier und privat-gewerblicher Träger durch die Gemeinden (§ 8 KiTaG): Träger von Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen, die in die Bedarfsplanung der Gemeinden aufgenommen sind, erhalten von der Standortgemeinde einen Zuschuss in Höhe von mindestens 63 Prozent der Betriebsausgaben. Die sich aus der Veränderung des Mindestpersonalschlüssels zur Erreichung der Ziele des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung ergebende Erhöhung der Personalkosten wird in vollem Umfang erstattet.</p> <p>Träger von Kinderkrippen, die in die Bedarfsplanung der Gemeinden aufgenommen sind, erhalten von der Standortgemeinde einen Zuschuss in Höhe von mindestens 68 Prozent der Betriebsausgaben.</p> <p>Träger der oben genannten Einrichtungen, die nicht in die Bedarfsplanung der Gemeinden aufgenommen sind, erhalten für jeden belegten Platz von der Standortgemeinde einen Zuschuss mindestens in Höhe des sich je Kind entsprechend der Betreuungszeit nach den §§ 29 b und 29 c FAG im Vorjahr ergebenden Betrags. Eine über diese Beträge hinausgehende Förderung wird in einem Vertrag zwischen der jeweiligen Gemeinde und dem Einrichtungsträger geregelt (§ 8 Abs. 5 KiTaG).</p>	<p>Interkommunaler Kostenausgleich für auswärts betreute Kinder (§ 8a KiTaG)</p>	<p>Zur Umsetzung des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 werden nach der VwV Investitionen Kleinkindbetreuung Festbeträge für zusätzlich geschaffene Betreuungsplätze (Neubau, Umbau und Umwandlung) gewährt.</p>	<p>Werden vom Träger der Einrichtung festgesetzt.</p> <p>Können so bemessen werden, dass sie der wirtschaftlichen Belastung durch den Besuch der Einrichtung sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung tragen (§ 6 KiTaG und § 19 Kommunalabgabengesetz)</p>

Länderübersicht Kita: **FINANZIERUNGSREGELUNGEN**

Land (Quelle/Datum)	Betriebskostenaufbringung (Personal- und Sachkosten)	Sonstige Förderung	Investitionskosten	Elternbeiträge
<p>Bayern</p> <p>Stand: Januar 2013</p> <p>Quelle: BayKiBiG</p>	<p><u>Kindertageseinrichtungen:</u></p> <p><u>Träger von Kindertageseinrichtungen haben gesetzlichen kindbezogenen Förderanspruch gegenüber der Aufenthaltsge-meinde,</u> der in der Regel 50- 60% der Betriebskosten abdeckt.</p> <p><u>Kommunen:</u> <u>Refinanzierungsanspruch der Aufenthalts-gemeinden gegenüber dem Freistaat Bayern in Höhe des staatlichen kindbezogenen Förderanteils einschließlich Qualitätsbonus.</u></p> <p><u>Tagespflege:</u> Kindbezogene Refinanzierungsmöglichkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe.</p> <p>Möglichkeit der einrichtungsähnlichen Förderung von Großtagespflegestellen nach Art. 20a BayKiBiG.</p>	<p><u>Betriebskostenförderung für Plätze für Kinder unter drei Jahren</u></p> <p>Ausreichung der Bundesmittel zur Förderung der Plätze für unter Dreijährige in voller Höhe.</p> <p>Förderung erfolgt kindbezogen (Erhöhung des Gewichtungsfaktors um einen Ausbaufaktor).</p>	<p><u>Kindertageseinrichtungen:</u> Finanzhilfe des Staates nach Maßgabe des Art. 10 Finanzausgleichsgesetz, soweit Gemeinden, Landkreise, Verwaltungsgemeinschaften und kommunale Zweckverbände die Investitionskosten unmittelbar oder in Form eines Investitionskostenzuschusses tragen.</p> <p><u>Plätze für Kinder unter drei Jahren:</u> Sonderinvestitionskostenprogramm „Kinderbetreuung“ bis Ende 2013: Förderung je nach Finanzkraft der Kommune zwischen 60% und 80% der zuweisungsfähigen Kosten; Ausstattungspauschale 1.250 Euro pro Platz.</p>	<p>Festsetzung durch den Träger</p> <p>Buchungszeitbezogene Staffelung der Elternbeiträge</p> <p>Im Übrigen schrittweise Einführung einer Beitragsfreiheit für Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung: Mit Start des Kindergartenjahrs 2012/2013 erstmals pauschaler Beitragszuschuss für jedes Kind im letzten Kindergartenjahr in Höhe von 50€/Monat. Ab Kindergartenjahr 2013/2014 Erhöhung des Zuschusses auf 100€/Monat geplant.</p>

Länderübersicht Kita: **FINANZIERUNGSREGELUNGEN**

Land (Quelle/Datum)	Betriebskostenaufbringung (Personal- und Sachkosten)	Sonstige Förderung	Investitionskosten	Elternbeiträge
<p>Berlin</p> <p>Stand: Dezember 2012</p> <p><u>QUELLE:</u></p> <p>Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG) Vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322) zuletzt geändert durch Art. II G zur Änd. des SchulG, des KitaFöG und weiterer G vom 13. 7. 2011 (GVBl. S. 344)</p>	<p>§ 23 KitaFöG</p> <p>Die Finanzierung von Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe erfolgt auf einer landesweiten Leistungsvereinbarung zwischen dem Land Berlin, und den Trägern der freien Jugendhilfe. Hierbei werden die Betriebskosten durch eine Kostenerstattung des Landes Berlin (z. Z. 93 %), angemessener Eigenleistungen des Trägers (z. Z. 7 %) und eine Kostenbeteiligung der Eltern gedeckt.</p>	<p>Der Integrationszuschlag, der Ausländerzuschlag und der Zuschlag für Kinder aus ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen werden zu 100% finanziert.</p>	<p>Keine Investitionszuschüsse;</p>	<p>12 Monatsbeiträge mit sozialverträglicher Staffelung</p> <p><u>nach Alter</u> (bis zum Schuleintritt – Anlage 1 und ab Schuleintritt – Anlage 2 zum TKBG) und <u>Anzahl der Kinder</u> (Geschwisterermäßigung § 3 Abs. 3 TKBG) sowie <u>Dauer der Betreuung</u> (halbtags, Teilzeit, ganztags, ganztags erweitert - § 5 KitaFöG)</p> <p>Kostenbeitragsfreiheit (Betreuungsanteil) (§ 3 Abs. 5 TKBG). seit 01.01.2007 für das letzte Jahr seit 01.01.2010 für das vorletzte Jahr und seit 01.01.2011 für das vorvorletzte Kita-Jahr vor der Einschulung Die Eltern zahlen nur den Verpflegungsanteil von derzeit 23 € im Monat.</p> <p>Gesetz über die Beteiligung an den Kosten der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie in außerunterrichtlichen schulischen Betreuungsangeboten (Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz - TKBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2010 (GVBl. S. 250) zuletzt geändert durch Art. II Ganztagsbetreuungsgesetz für die Jahrgangsstufen 5 und 6 und für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen vom 19. 6. 2012 (GVBl. S. 166) [TKBG]</p>

Länderübersicht Kita: **FINANZIERUNGSREGELUNGEN**

Land (Quelle/Datum)	Betriebskostenaufbringung (Personal- und Sachkosten)	Sonstige Förderung	Investitionskosten	Elternbeiträge
<p>Brandenburg Stand:3/2011</p> <p><u>QUELLE:</u></p>	<p><u>Land:</u> zahlt eine Pauschale an den örtl. Trägern (Landkreise + kreisfr.St.) pro dort lebendem Kind von 0 bis 12 Jahren (ca. 862 € /Jahr) <u>örtl. Träger d. öffentl. Jugendhilfe:</u> zahlt eine Pauschale an die leistungsverpflichteten Gemeinden pro dort lebendem Kind von 0 bis 12 Jahren (ca. 650.-DM/Jahr) <u>Gemeinde:</u> - trägt 84% der erforderlichen Personalkosten für jeden belegten Platz - erhöhter Zuschuss für Träger, die nicht i.d. Lage sind, ohne Erhöhung Betrieb weiterzuführen und deren Plätze im Bedarfsplan des Landkreises ausgewiesen sind</p> <p>KITAG v. 7.07.00 §§16, KITA-BETRIEBSKOSTENV v. 3.12.98</p>	<p>keine</p>	<p>Keine spezielle Landesförderung; die kommunale Seite erhält pauschalierte Zuweisungen.</p> <p>GEMEINDEFINANZIERUNGSGESETZ</p>	<p>Vom Träger der Einrichtung festgesetzt und erhoben; sozialverträglich, nach Elterneinkommen und Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.</p> <p>§ 17 KITAG VOM 07.07.00</p>

Länderübersicht Kita: **FINANZIERUNGSREGELUNGEN**

<p>Land (Quelle/Datum)</p>	<p>Betriebskostenaufbringung (Personal- und Sachkosten)</p>	<p>Sonstige Förderung</p>	<p>Investitionskosten</p>	<p>Elternbeiträge</p>
<p>Hamburg Stand: Januar 2013</p> <p><u>Quelle:</u> Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ Kita-Plus-Programm Kindertagespflegeverordnung vom 13.04.2010 Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) vom 19.06.2012 Familieneigenanteilsverordnung vom 15.05.2012 Teilnahmebeitragsverordnung vom 15.05.2012</p>	<p>Gemäß „Landesrahmenvertrag Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ je Kind finanziertes Gutschein-System. Pauschale besteht aus einem Teilentgelt Betreuung und Leitung (=Personalkosten), einem Teilentgelt Sachkosten sowie einem Teilentgelt Gebäude (inkl. Investitionskosten). Die Pauschale ist je nach Leistungsart, d.h. nach Alter des Kindes und zeitlichem Betreuungsumfang gestaffelt. Bei Kindern mit (drohenden) Behinderungen außerdem ein Teilentgelt Eingliederungshilfe, welches nach individuellem zusätzlichem Bedarf (heilpädagogische, medizinisch-therapeutische Förderung, ggf. 1:1-Betreuung) gestaffelt ist.</p> <p><u>Kita-Plus-Programm:</u> Tageseinrichtungen mit überdurchschnittlich hohen Anteilen von Kindern aus sozial benachteiligten und aus Familien mit einem Migrationshintergrund erhalten seit 01.01.2013 zur Stärkung der pädagogischen Arbeit eine um 24% verbesserte Personalausstattung beim Erziehungspersonal im Elementarbereich.</p> <p><u>Kindertagespflege:</u> Gemäß Kindertagespflegeverordnung vom 13.04.2010 erhalten Tagespflegeperson für öffentlich geförderte Kinder ein Tagespflegegeld bestehend aus Erziehungsgeld und Sachkostenzuschuss. Darüber hinaus Zuschüsse zur Rentenversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung, Unfallversicherung.</p> <p>Großtagespflegestellen mit drei oder vier Tagespflegepersonen in eigens angemieteten Räumen können einen Mietzuschuss erhalten.</p>	<p>Zusätzliche Mittel für eine Intensivierung der Sprachförderung für Tageseinrichtungen (nicht Kita-Plus-Kitas), in denen der Anteil an Kindern im Elementarbereich aus Familien mit einer nichtdeutschen Familiensprache im Jahresdurchschnitt 2011 bei mindestens 25 % oder höher lag, in Höhe von je jahresdurchschnittlich betreutem Kind mit einer nichtdeutschen Familiensprache.</p> <p><u>Eltern-Kind-Zentren</u> Zusätzliche Ausstattung für Kitas, die als Eltern-Kind-Zentren auch offene Angebote für Eltern mit Kindern unter drei Jahren anbieten.</p>	<p><u>Krippenausbauprogramm</u> Zuwendungsmittel für die Schaffung und den Erhalt von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren gemäß Richtlinie der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration zum Investitionsprogramm Krippenausbau 2008 - 2013 in der Fassung vom 15.06.2011. Auch für Kindertagespflege: Zuwendung für Umbaumaßnahmen von Großtagespflegestellen sowie Erstausrüstungsmittel für einzeln tätige Tagespflegepersonen. Außerdem Förderung von Umwandlungsmaßnahmen von Hortplätzen in Elementar- oder Krippenplätze im Zuge der Einführung der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen.</p> <p>Zuwendung zum Erhalt von Betreuungsplätzen in der Großtagespflege für bereits bestehende Großtagespflegestellen, die im Zuge von bauordnungsrechtlichen Nutzungsänderungsverfahren zweite bauliche Rettungswege u. ä. nachrüsten müssen.</p>	<p>Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) in der Fassung vom 19.06.2012 / Familieneigenanteilsverordnung in der Fassung vom 15.05.2012/ Teilnahmebeitragsverordnung in der Fassung vom 15.05.2012</p> <p>Die Familieneigenanteile/Teilnahmebeiträge sind gestaffelt nach Alter des Kindes, Familiengröße, Nettoeinkommen und zeitlicher Betreuungsumfang, außerdem nach Betreuungsform: Kita oder Kindertagespflege.</p> <p>Geschwisterregelung: Jüngstes Kind 100 %, älteres Kind 1/3, mindestens Mindestsatz, jedes weitere Kind Mindestsatz.</p> <p>Kinder mit (drohenden) Behinderungen: max. 31 Euro monatlich.</p> <p>Beitragsfreies Vorschuljahr: täglich bis zu fünfstündige Betreuung beitragsfrei im Jahr vor der Einschulung.</p>

Länderübersicht Kita: **FINANZIERUNGSREGELUNGEN**

Land (Quelle/Datum)	Betriebskostenaufbringung (Personal- und Sachkosten)	Sonstige Förderung	Investitionskosten	Elternbeiträge
<p style="text-align: center;">Hessen</p> <p>Stand: Dezember 2012</p> <p><u>QUELLE:</u></p>	<p>Regelförderung Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege:</p> <p>1. Tagesbetreuung von U3-Kindern in Krippen und altersübergreifenden Tageseinrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.200 € Kind/Jahr bis zu 5 Std. Betreuungszeit/Tag • 2.400 € Kind/Jahr mehr als 5 Std. bis zu 7 Std. Betreuungszeit/Tag • 3.000 € Kind/Jahr mehr als 7 Std. Betreuungszeit/Tag <p>Maßgeblich ist die tägliche vertragliche Betreuungszeit. F.d. Zahl der Kinder und ihre Betreuungszeit ist die Bundesstatistik der Kinder- u. Jugendhilfe n. § 98 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII zum 01.03. d. Zuweisungsjahres maßgeblich.</p> <p>2. Tagesbetreuung von U 3-Kindern in Kindertagespflege</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.200 € Kind/Jahr bis zu 5 Std. Betreuungszeit/Tag • 2.400 € Kind/Jahr mehr als 5 Std. bis zu 7 Std. Betreuungszeit/tag • 3.000 € Kind/Jahr mehr als 7 Std. Betreuungszeit/Tag <p>Maßgeblich ist die tägliche vertragliche Betreuungszeit. F.d. Zahl der Kinder und ihre Betreuungszeit ist die Bundesstatistik der Kinder- u. Jugendhilfe n. § 98 SGB VIII zum 15.03. d. Zuweisungsjahres.</p> <p>3. Förderung der Tagesbetreuung von Kindern im Kindergartenalter in Kindertageseinrichtungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Platzpauschale:</u> 80 € genehmigter Platz/Jahr für komm. Träger; 160 € genehmigter Platz/ Jahr für freie Träger. 	<p><u>U3-Neuplatzbonus für Tageseinrichtungen (Teil A):</u></p> <p>Die Förderung beträgt im Förderjahr 2013 800 Euro (Festbetrag) für jeden am 1. Juni 2013 gegenüber dem 31. August 2012 genehmigten neuen Betreuungsplatz für Kinder unter drei Jahren.</p> <p><u>Quelle:</u> Richtlinie zur Förderung des beschleunigten und qualitätsvollen Ausbaus von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren (U3-Neuplatzbonus) in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Entwurf)</p> <p><u>Tagespflege</u></p> <p>1. Förderung von Fachdiensten zur Gewinnung, Vermittlung, Beratung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen</p> <p>Zuwendung an Gemeinden und örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zu einem Betrag von 50% d. angemessenen Aufwendungen f. Personal- und Sachkosten, höchstens jedoch bis zu 70.000 € jährlich (Anteilfinanzierung)</p> <p><u>Quelle:</u> Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 2. Januar 2007 (GVBL. I S. 3), geändert durch Änderungsverordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 942)</p>	<p>Investitionsförderung:</p> <p>1. Förderung von Bauvorhaben und Umbaumaßnahmen kommunaler und freier Träger im Umfang von 10.000€ bis 50.000 Euro, die der Schaffung oder Sicherung von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kinderkrippen oder altersübergreifenden Tageseinrichtungen für Kinder dient.</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (Festbetragsfinanzierung). <p><u>Quelle:</u> Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 2. Januar 2007, geändert durch Änderungsverordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 942)</p> <p>2. „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013</p> <p>Förderfähig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neubau und Erweiterungsbau von Kindertageseinrichtungen mit einer Pauschale von bis zu 14.500,- Euro pro neu geschaffenen Betreuungsplatz für Kinder unter drei Jahren. • Umbau und Ausbau bestehender Gebäude für die Nutzung oder Nutzungserweiterung als Kindertageseinrichtung sowie zur Umwandlung bestehender Kindergartenplätze mit einer Pauschale von bis zu 4.000,- Euro pro neu geschaffenen Betreuungsplatz für Kinder unter drei Jahren. 	<p>Höhe der Elternbeiträge</p> <p>Die Höhe der Elternbeiträge ist nicht gesetzlich geregelt. Diese können nach Einkommensgruppen, und Zahl der Kinder oder Familienangehörigen gestaffelt werden (§31 HKJGB).</p> <p>Förderung der Freistellung vom Kindergartenbeitrag</p> <p>Die Freistellung vom Kindergartenbeitrag wird durch jährliche Zuweisungen an die Gemeinden gefördert. Die Landesförderung wird gewährt, wenn alle Kinder, die eine Tageseinrichtung im Gemeindegebiet besuchen, in dem Jahr, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht, vom Kindergartenbeitrag freigestellt sind. Erstreckt sich die vertragliche Betreuungszeit für das Kind auf mehr als fünf Stunden täglich, ist die Freistellung für mindestens fünf Stunden erforderlich.</p> <p>Die Zuweisung beträgt 1.200 € jährlich für jedes in einer Gemeinde gemeldete Kind, das bis zum 30. Juni des Zuweisungsjahres das sechste Lebensjahr vollendet.</p> <p><u>Quelle:</u> Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 2. Januar 2007, geändert durch Änderungsverordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 942)</p>

Länderübersicht Kita: **FINANZIERUNGSREGELUNGEN**

Land (Quelle/Datum)	Betriebskostenaufbringung (Personal- und Sachkosten)	Sonstige Förderung	Investitionskosten	Elternbeiträge
<p style="text-align: center;">noch Hessen</p>	<p><u>Öffnungszeiten:</u> Pauschale für Personal- und Sachkosten durch erweiterte Öffnungszeiten</p> <p>für jeweils bis zu 24 Kinder:</p> <p><i>Kommunale Träger:</i> 2.250 € /Jahr mind. 6 Std. vertragl. Betreuungszeit 3.375 € /Jahr mind. 8 Std. vertragl. Betreuungszeit <i>Nichtkommunale Träger</i> 5.115 € /Jahr mind. 6 Std. vertragl. Betreuungszeit 7.670 € /Jahr mind. 8 Std. vertragl. Betreuungszeit</p> <p>4. Besondere Integrationsaufgaben:</p> <p>a) Integration von Kindern mit <u>Migrationshintergrund</u> im <u>Kindergartenalter</u>: 5.115 € bis zu 40 Kindern; 7.670 € bis zu 70 Kindern; 10.225 € über 70 Kinder. jedoch nicht mehr als die tats. Personalkosten für Zusatzkräfte</p> <p>b) Integration von Kindern <u>mit Behinderung</u> im <u>Kindergartenalter</u>: 1.540 € pro Kind/Jahr bei Vorlage des Bescheides des Sozialhilfeträgers zur Gewährung einer Maßnahmenpauschale für den Integrationsplatz nach der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz vom 30.6.1999</p> <p>c) Integration von <u>U3-Kindern mit Behinderung</u> Sofern der örtliche Sozialhilfeträger die Rahmenvereinbarung Integrationsplatz auch für Kinder mit Behinderung unter drei Jahren anwendet und eine Maßnahmenpauschale gewährt, kann der Träger der Kindertageseinrichtung einer zehnprozentigen Erhöhung, finanziert durch das Land (derzeit 1.671 € pro Jahr), für die Aufnahme eines Kindes mit Behinderung, beantragen.</p>	<p>2. Tagespflege-Ü3: Qualifizierte Tagespflegepersonen, die ausschließlich Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr betreuen, erhalten eine Pauschale monatlich bis zu 70 Euro als Festbetragsfinanzierung (unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder und ergänzend zu den Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII).</p> <p><u>Quelle:</u> Fach- und Fördergrundsätze „Offensive für Kinderbetreuung“ vom 07.04.2008 (StAnz. Nr. 15, S. 1026)</p> <p><u>U3-Neuplatzbonus für Tagespflegepersonen (Teil B):</u></p> <p>Die Förderung beträgt im Förderjahr 2013 800 Euro (Festbetrag) für jeden am 1. Juni 2013 gegenüber dem 31. August 2012 bei einer Tagespflegeperson bestehenden neu geschaffenen Betreuungsplatz für Kinder unter drei Jahren. Besteht ein in 2012 geförderter neu geschaffene Betreuungsplatz am 1. Juni 2013 fort, wird dieser im Förderjahr 2013 jeweils in Höhe von 800 Euro (Festbetrag) gefördert.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Umbaumaßnahmen mit einer Pauschale von bis zu 8.500,- Euro pro neu geschaffenem Platz für Kinder unter drei Jahren, wenn das Gebäude bisher nicht als Kindertageseinrichtung genutzt wurde und die zuwendungsfähigen Gesamtkosten der Maßnahme 17.000,- Euro pro Platz überschreiten (aufwändige Umbauten). • Maßnahmen zur Renovierung von Räumen zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Kindertagespflege einmalig mit einer Pauschale von bis zu 1.500,- Euro pro Tagespflegeperson, wenn dadurch neue Plätze für die Betreuung von unter dreijährigen Kindern geschaffen werden. • Investitionen für die Ausstattung von neu geschaffenen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege mit einer Pauschale von bis zu 500,- Euro pro Betreuungsplatz. <p>Die Zuwendung wird im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt und beträgt jedoch nicht mehr als 90 vom Hundert der tatsächlich zuwendungsfähigen Kosten.</p> <p>3. Investitionsprogramm 2013 bis 2014 zur Schaffung von U3-Plätzen Fördermodalitäten wie 2.</p> <p><u>Quelle:</u> Richtlinie zur Förderung von Investitionen für den U3-Ausbau (Entwurf)</p>	

Länderübersicht Kita: **FINANZIERUNGSREGELUNGEN**

Land (Quelle/Datum)	Betriebskostenaufbringung (Personal- und Sachkosten)	Sonstige Förderung	Investitionskosten	Elternbeiträge
<p style="text-align: center;">noch Hessen</p>	<p><u>Quelle:</u> Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 2. Januar 2007 (GVBL. I S. 3), geändert durch Änderungsverordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 942)</p>	<p><u>U3-Neuplatzbonus für örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Teil C):</u></p> <p>Für jeden am 1. Juni 2013 im Vergleich zum 1. März 2012 auf dem Gebiet des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zusätzlich vorgehaltenen Betreuungsplatz für Kinder unter drei Jahren in Tagespflege wird einmalig eine Förderung in Höhe von bis zu 500 Euro (als Festbetrag) mit der Maßgabe gewährt, dass der erhöhte Bestand an U3-Betreuungsplätzen in Tagespflege bis mindestens zum 1. Oktober 2013 erhalten bleibt. Die Gesamtförderung ergibt sich aus der Multiplikation der zusätzlich vorgehaltenen Betreuungsplätze mit dem Festbetrag.</p> <p><u>Quelle:</u> Richtlinie zur Förderung des beschleunigten und qualitätsvollen Ausbaus von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren (U3-Neuplatzbonus) in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Entwurf)</p> <p><u>Hortförderung</u> 1. Bestandsschutzförderung a) Kinderhorte, sofern sie bereits im Haushaltsjahr 2005 nach der „Offensive für Kinderbetreuung“ i. d. Fassung v. 1. August 2001 (StAnz. S. 2891) gefördert worden sind, mit einer Pauschale von jährlich bis zu 300 € je aufsichtlich genehmigtem Platz (Bestandsschutz)</p>		

Länderübersicht Kita: **FINANZIERUNGSREGELUNGEN**

Land (Quelle/Datum)	Betriebskostenaufbringung (Personal- und Sachkosten)	Sonstige Förderung	Investitionskosten	Elternbeiträge
<p style="text-align: center;">noch Hessen</p>		<p>c) Teilzeitbetreuungsangebote freier Träger für Schulkinder mit mindestens 2-stündiger Öffnungszeit, sofern sie bereits im Haushaltsjahr 2005 nach der „Offensive für Kinderbetreuung“ i.d. Fassung vom 1. August 2001 gefördert wurden, mit einer Pauschale von jährlich bis zu 200 € je Platz (Bestandsschutz)</p> <p>d) Bestandsschutz für Träger von Kinderhorten und anderen Angeboten für Schulkinder, wenn diese im Haushaltsjahr 2005 nach der „Offensive für Kinderbetreuung“ i. d. Fassung vom 1. August 2001 gefördert wurden</p> <p><u>Quelle:</u> Fach- und Fördergrundsätze „Offensive für Kinderbetreuung“ vom 07.04.2008 (StAnz. Nr. 15, S. 1026)</p> <p>2. Besondere Integrationsaufgaben in Kinderhorten:</p> <p>a) Personalkosten für Zusatzkräfte für die besonderen Integrationsaufgaben in Kinderhorten mit hohem Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund :</p> <p>5.115 €/Jahr bei Kinderhorten mit bis zu 40 aufgenommenen Kindern; 7.670 €/Jahr bei Kinderhorten mit bis zu 70 aufgenommenen Kindern; 10.230 €/Jahr bei Kinderhorten mit über 70 aufgenommenen Kindern. 10.230 €/Jahr für eine vollzeitbeschäftigte(n) Fachberater(in), jedoch nicht mehr als die tatsächlich entstandenen förderungsfähigen Personalkosten.</p>		

Länderübersicht Kita: **FINANZIERUNGSREGELUNGEN**

Land (Quelle/Datum)	Betriebskostenaufbringung (Personal- und Sachkosten)	Sonstige Förderung	Investitionskosten	Elternbeiträge
<p>noch Hessen</p>		<p>b) Personalkosten für Fachbera- terinnen und Fachberater, die mindestens sechs Kinderhorte oder andere Kindertageseinrich- tungen mit hohem Migrationsan- teil und dafür beschäftigten Zusatzkräften bei den Integrati- onsaufgaben beraten</p> <p><u>Quelle:</u> Grundsätze zur Förderung der Integration von Kindern mit Migrationshintergrund in Kinder- horten vom 09.01.2007 (StAnz. Nr. 5 S, 238)</p> <p><u>MVO-Förderung</u> Gefördert werden pauschal Kosten für zusätzliche Fachkraft- kapazitäten, die in Kindertages- einrichtungen auf der Grundlage der neuen MVO vom 17.12.2008 bereitgestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis zu 240 €/Jahr/Platz ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bei 3 und mehr zusätzlich bereit- gestellten Fachkraft- stunden • bis zu 840 €/Jahr/Platz bis zum vollendeten 3. Lebensjahr bei 3 und mehr zusätzlich bereit- gestellten Fachkraft- stunden <p><u>Quelle:</u> Richtlinie zur Förderung der Umsetzung der Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder sowie zur Förderung des be- schleunigten Ausbaus von Be- treuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren (U3-Neuplatzbonus) vom 30.10.10 (StAnz. Nr. 46, S.2518).</p>		

Länderübersicht Kita: **FINANZIERUNGSREGELUNGEN**

Land (Quelle/Datum)	Betriebskostenaufbringung (Personal- und Sachkosten)	Sonstige Förderung	Investitionskosten	Elternbeiträge
<p>noch Hessen</p>		<p><u>Sprachförderung im Kindergartenalter:</u> Gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Sprachfördermaßnahmen für Kinder im Kindergartenalter. Es können auch unter dreijährige Kinder gefördert werden. • Fortbildungen für Erzieherinnen und Erzieher und sonstige für die Sprachvermittlung geeignete Personen. <p>Quelle: Fach und Fördergrundsätze zum Landesprogramm Förderung der Sprachkompetenz von Kindern im Kindergartenalter ohne ausreichende Deutschkenntnisse vom 29.06.2005 (St.Anz.S.2646)</p>		

Länderübersicht Kita: **FINANZIERUNGSREGELUNGEN**

Land (Quelle/Datum)	Betriebskostenaufbringung (Personal- und Sachkosten)	Sonstige Förderung	Investitionskosten	Elternbeiträge
<p>Niedersachsen Stand: Dezember 2012</p> <p><u>Quelle:</u></p>	<p>Das Land gewährt eine Finanzhilfe in Höhe von 20% der Personalausgaben für Fachkräfte in Kindergärten und Horten. Für Krippen und kleine Kindertagesstätten, in denen ausschließlich Kinder unter drei Jahren betreut werden, gewährt das Land eine Finanzhilfe in Höhe von 43% zu den Personalausgaben. Diese erhöht sich ab dem 01.02.2013 auf 46% und ab dem 01.08.2013 auf 52%. Für Kinder in altersübergreifenden Gruppen und altersgemischten Gruppen, die am 01.03. des jeweiligen Jahres noch nicht drei Jahre alt sind, wird der Finanzhilfesatz in Höhe von 20 % um 1,8 % (ab 01.02.2013: 2,0 %, ab 01.08.2013: 2,5 %) je Kind erhöht.</p> <p>§§16, 16a KITaG</p>	<p><u>Elternbeitragsfreiheit:</u> Der Besuch des Kindergartens im letzten Jahr vor der Einschulung ist beitragsfrei. § 21 KiTaG</p> <p><u>Sprachförderung:</u> Im Rahmen der Sprachförderung werden Konzepte zur systematischen Integration von Sprachbildung und -förderung in den Alltag der Einrichtungen, die Erstellung von Förderansätzen für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf und für die Qualifizierung des Fachpersonals unterstützt. Insgesamt stellt das Land den örtlichen Trägern 6 Mio. Euro zur Verfügung. Verteilungsmaßstab sind die Anzahl der Gruppen und die Anzahl der Kinder, in deren Familie nicht vorrangig Deutsch gesprochen wird. Richtlinie zur Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache im Elementarbereich vom 02.05.2011</p> <p><u>Tagespflege:</u> Die Höhe der Landesförderung beträgt - je tatsächlich geleisteter Betreuungsstunde 1,68 € für Kinder unter drei Jahren und 0,78 € für Kinder über drei Jahren sowie - 599,- € jährlich je Kindertagespflegeperson für die Qualifizierung, fachliche Beratung und Begleitung. Zuwendungsempfänger ist der örtliche Träger. Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung des Betreuungsangebotes in Kindertagespflege, Stand 09.07.2012</p>	<p>1. Auf Grundlage der zwischen dem Bund und den Bundesländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung über das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008-2013“ werden Investitionszuschüsse zur Neuschaffung von Betreuungsplätzen für unter dreijährige Kinder gewährt.</p> <p>Förderfähig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neubau oder Erwerb von Gebäuden einschließlich nachfolgendem Umbau mit bis zu 13.000 EUR je Platz in Tageseinrichtungen bzw. je Platz in der Tagespflege in öffentlicher oder freier Trägerschaft • Erweiterungsbau bzw. Umbaumaßnahmen mit bis zu 5.000 EUR je Platz in Tageseinrichtungen bzw. je Platz in der Tagespflege in öffentlicher oder freier Trägerschaft <p>Bei privat-gewerblichen Betreibern in der Tagespflege ist die Förderung auf 15.000 EUR je Maßnahme beschränkt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschaffung von Ausstattungsgegenständen mit bis zu 1.500 EUR je Platz in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege <p>Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt und beträgt jedoch nicht mehr als 95 vom Hundert der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben.</p> <p>Quelle: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen im Bereich der Kinderbetreuung der unter Dreijährigen, Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 17. 4. 2008</p> <p>Förderfähig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Investive Baumaßnahmen und die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen mit 7 700 EUR pro Platz in Tageseinrichtungen und 2 550 EUR pro Platz in der Tagespflege 	<p>Gem. § 20 KiTaG sind die Elternbeiträge so zu bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist. Elternbeiträge sollen gestaffelt werden.</p> <p>Im letzten Jahr vor der Einschulung haben Kinder einen Anspruch auf einen unentgeltlichen Besuch einer Kindertageseinrichtung (§ 21 KiTaG).</p>

Länderübersicht Kita: **FINANZIERUNGSREGELUNGEN**

Land (Quelle/Datum)	Betriebskostenaufbringung (Personal- und Sachkosten)	Sonstige Förderung	Investitionskosten	Elternbeiträge
noch Niedersachsen			<p>Voraussetzung ist, dass Ausgaben für einen Krippenplatz in Höhe von mindestens 10.000 Euro und für einen Tagespflegeplatz in Höhe von mindestens 3.350 Euro entstehen.</p> <p>Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.</p> <p>Quelle: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung, RdErl. d. MK v. 1.11.2012</p>	

Länderübersicht Kita: **FINANZIERUNGSREGELUNGEN**

Land (Quelle/Datum)	Betriebskostenaufbringung (Personal- und Sachkosten)	Sonstige Förderung	Investitionskosten	Elternbeiträge																								
<p>Nordrhein-Westfalen</p> <p>Stand: Januar 2013</p> <p><u>Quelle:</u></p> <p>Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 in der Fassung des 1. KiBiz-Änderungsgesetzes vom 25.07.2011</p> <p>Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (BAG-JH) vom 13.11.2012</p>	<p>Betriebskostenförderung auf der Basis von Kindpauschalen, differenziert nach Alter und Betreuungszeit, darüber hinaus Förderung von Kaltmieten, zusätzliche Förderbeträge für Waldkindergärten, eingruppige Einrichtungen und Einrichtungen in sozialen Brennpunkten.</p> <p>Trägeranteile:</p> <table border="0"> <tr> <td>Kirchliche Träger</td> <td>12 %</td> </tr> <tr> <td>Andere freie Träger</td> <td>9 %</td> </tr> <tr> <td>Elterninitiativen</td> <td>4 %</td> </tr> <tr> <td>Kommunale Träger</td> <td>21 %</td> </tr> </table> <p>Zuschuss des Jugendamtes:</p> <table border="0"> <tr> <td>Kirchliche Träger</td> <td>88 %</td> </tr> <tr> <td>Andere freie Träger</td> <td>91 %</td> </tr> <tr> <td>Elterninitiativen</td> <td>96 %</td> </tr> <tr> <td>Kommunale Träger</td> <td>79 %</td> </tr> </table> <p>Zuschuss des Landes an Jugendämter</p> <table border="0"> <tr> <td>Kirchliche Träger</td> <td>36,5 %</td> </tr> <tr> <td>Andere freie Träger</td> <td>36,0 %</td> </tr> <tr> <td>Elterninitiativen</td> <td>38,5 %</td> </tr> <tr> <td>Kommunale Träger</td> <td>30,0 %</td> </tr> </table> <p>In der U3-Betreuung übernimmt das Land aufgrund des BAG-JH zusätzlich die Kosten für den sich durch die Regelungen des KiföG ergebenden Platzbedarf. Zum Kita-Jahr 2013/2014 steigt der o. a. Landeszuschuss an die Jugendämter damit um jeweils rd. 20 %.</p>	Kirchliche Träger	12 %	Andere freie Träger	9 %	Elterninitiativen	4 %	Kommunale Träger	21 %	Kirchliche Träger	88 %	Andere freie Träger	91 %	Elterninitiativen	96 %	Kommunale Träger	79 %	Kirchliche Träger	36,5 %	Andere freie Träger	36,0 %	Elterninitiativen	38,5 %	Kommunale Träger	30,0 %	<p>Landeszuschuss zur Sprachförderung für Kinder mit zusätzlichem Sprachförderbedarf 2 Jahre vor der Einschulung, 350 EUR pro Kind und Kindergartenjahr.</p> <p>Landeszuschuss zur Kindertagespflege, 747 EUR pro Platz und Kindergartenjahr.</p> <p>Landeszuschuss für zertifizierte Familienzentren, 13.000 EUR pro Kindergartenjahr, in sozialen Brennpunkten zusätzlich 1.000 EUR.</p>	<p>Bundes- und Landesförderung für den U3-Ausbau in Kinderbetreuungseinrichtungen und in der Kindertagespflege zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr zum Kindergartenjahr 2013/2014.</p> <p>Gefördert werden im investiven U3-Ausbau Neubau-, Umbau- und Ausstattungsmaßnahmen sowie Pauschalen in der Kindertagespflege.</p> <p>Investitionsförderung für Sanierungsmaßnahmen/Ersatzbauten.</p>	<p>Elternbeiträge werden von Jugendämtern auf der Grundlage kommunalen Satzungsrechts erhoben, landesrechtlich vorgegebene Elternbeitragsfreiheit des Kindergartenbesuchs im letzten Jahr vor der Einschulung.</p> <p>Belastungsausgleich des Landes für nicht mehr einzunehmende Elternbeiträge.</p>
Kirchliche Träger	12 %																											
Andere freie Träger	9 %																											
Elterninitiativen	4 %																											
Kommunale Träger	21 %																											
Kirchliche Träger	88 %																											
Andere freie Träger	91 %																											
Elterninitiativen	96 %																											
Kommunale Träger	79 %																											
Kirchliche Träger	36,5 %																											
Andere freie Träger	36,0 %																											
Elterninitiativen	38,5 %																											
Kommunale Träger	30,0 %																											

Länderübersicht Kita: **FINANZIERUNGSREGELUNGEN**

Land (Quelle/Datum)	Betriebskostenaufbringung (Personal- und Sachkosten)	Sonstige Förderung	Investitionskosten	Elternbeiträge
<p>Rheinland-Pfalz</p> <p>Stand: Januar 2013</p> <p><u>Quelle:</u> KiTaG vom 15.03.1991 i.d.F. vom 07.03.2008</p>	<p>Träger: Sachkosten 100 %</p> <p>Land: Personalkosten 27,5 % bis 45%*</p> <p>Träger: 5% bis 15 %*</p> <p>Eltern: bis max. 17,5 % bei Kiga</p> <p>Jugendamt: Rest</p> <p>* abhängig von Trägerschaft und Betriebsart</p> <p>§§ 12, 13 und 14 KiTaG</p>	<p>Erhöhte Landesfördg. bis 60 % der Personalkosten möglich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zusatzkräfte bei hohem Anteil ausländischer Kinder - Zusatzkräfte für mind. 12 Aus-siedlerkinder - Zusatzkräfte zur Vermittlung franz. Sprache (§ 2 Abs. 5 Nr. 4-6 LVO) <p>Fortb. und Fachber. 0,8 – 1 % (§ 6 Abs. 4 LVO)</p> <p>Modelleinricht.: bis zu 100 % (§ 8 KiTaG)</p> <p>Betreuungsbonus als Mehrbelas-tungsausgleich im Rahmen der Konnexität:</p> <p>Für jedes betr. 2-jährige Kd. zahlt das Land 1.000 €/Jahr, sobald mehr als 10% aller 2-Jährigen in einem Jugendamtsbezirk betreut werden (700 € bei Betreuung in Tagespfl.). Sobald der Be-treuungsanteil von 2-Jährigen über 40% gestiegen ist, zahlt das Land für jedes Kd., das darüber hinaus in Kindergärten betreut wird, 2.050 € (§ 12a KitaG)</p> <p>Sprachförderung für Kd. im Kindergartenalter ohne hinrei-chende Deutschkenntnisse (VV vom 20.08.2012 auf Grdl. von § 2a Abs. 2 KiTaG):</p> <p>Basisfördermaßnahmen (Fest-betragsförderung i.H.v. 2.000 € für 100 Zeitstunden im Kigajahr für Kleingruppen von min. 5 Kd.) oder Intensivfördermaßn. (Fest-betragsförderung i.H.v. 4.000 € für 200 Zeitstunden im Kigajahr für Kleingruppen mit 4-6 Kd.).</p> <p>6 Mio. €/Jahr, Schlüsselauftei-lung auf die Jugendamtsbezirke</p> <p>Vorbereitung des Übergangs vom Kiga zur GS (§ 2a KiTaG): 500.000 €/Jahr. Mittel werden über Budgets auf die Jugend-amtsbezirke verteilt.</p>	<p>63.900 € pro dauerhaft zusätzlich errichteter Gruppe für Kinder über 3 Jahren im Rahmen verfügbarer Haus-haltsmittel</p> <p>Förderung von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren:</p> <p>4.000 € Platzpauschale bei Baumaß-namen, 1.000 € Platzpauschale ohne Baumaßnahme, sowie 55.000 € Grup-penpauschale bei Neubauten</p> <p>Verwaltungsvorschrift über die Gewäh-rung von Zuwendungen aus dem Investitionsprogramm „Kinderbe-treuungsfinanzierung“ 2008 - 2013 sowie Gewährung von Landeszuwen-dungen zu den Bau- und Ausstat-tungskosten von Kindertagesstätten Vom 15.09.2008</p>	<p>Kindergarten: Beitragsfreiheit für einen Platz im Kinder-garten ab dem vollendeten 2. Lebensjahr</p> <p>Auf der Grundlage der Berechnung, dass bis 17,5 % der Personalkosten im JA-Bereich durch EB gedeckt werden können, erfolgen Zuweisungen des Landes an die Träger der Jugendämter zur Erstattung der Beitragsfreiheit (§ 13 KiTaG)</p> <p>Andere KiTas: Festlegung durch das Jugendamt nach Anhörung Spitzenverb. der freien Wohl-fahrtspfl.; Staffelfung nach Kinderzahl und Einkommen</p>

Länderübersicht Kita: **FINANZIERUNGSREGELUNGEN**

Land (Quelle/Datum)	Betriebskostenaufbringung (Personal- und Sachkosten)	Sonstige Förderung	Investitionskosten	Elternbeiträge
<p>Saarland Stand: November 2012</p> <p><u>QUELLE:</u> Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz (SKBBG) und Verordnung zur Ausführung des SKBBG (§§ 13 und 14 Ausführungs-VO SKBBG); geändert durch Gesetz vom 15.06.2011</p>	<p><u>Sachkosten:</u> Träger: 40% Gemeinde: 60%</p> <p><u>Personalkosten</u> Land: 28% ab 2013 29% Landkreis: 36% Träger: 11% ab 2013 10% Eltern*: 25%</p>	<p>Fortbildung: bezuschungsfähig pauschal 80 € pro Mitarbeiter/in p.a.</p> <p>Fachberatung: bezuschungsfähig bis zu 0,5% der Personalkosten</p> <p>besondere Landesprogramme (Deutsch/Franz., Konsultation, SIGNAL etc.): Land übernimmt zusätzlich Trägeranteil und Elternbeitrag</p> <p>(§ 13 Abs. 2 Ausführungs-VO SKBBG)</p>	<p><u>Kommunale Träger (Gemeinde):</u> Land: 30% Landkreis: 30% Träger: 40%</p> <p><u>Freie Träger:</u> Land: 30% Landkreis: 20% Gemeinde: 20% Träger: 30%</p> <p>(§ 16 Ausführungs-VO SKBBG)</p>	<p>25% der Personalkosten über Elternbeiträge*</p> <p>Reduzierung bei mehreren Kindern in KiTas</p> <p>Im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung ist der Beitrag für eine 6-stündige Regelöffnungszeit gestaffelt.</p> <p>Einkommen bis § 90 SGB VIII zuzügl. 300 €: beitragsfrei Einkommen bis § 90 SGB VIII zuzügl. 900 €: halber Beitrag Einkommen über § 90 SGB VIII zuzügl. 900 €: voller Beitrag</p> <p>§ 7 SKBBG und § 14 Ausführungs-VO SKBBG</p>

Länderübersicht Kita: **FINANZIERUNGSREGELUNGEN**

<p>Land (Quelle/Datum)</p>	<p>Betriebskostenaufbringung (Personal- und Sachkosten)</p>	<p>Sonstige Förderung</p>	<p>Investitionskosten</p>	<p>Elternbeiträge</p>
<p>Sachsen Stand: Januar 2013</p> <p><u>Quelle:</u> Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) i.d.F. vom 15. Mai 2009</p>	<p>Der Freistaat fördert die Gemeinden für jedes am 1. April des Vorjahres in Einrichtungen und in der Tagespflege gemäß § 3 Abs. 3 SächsKitaG aufgenommene Kind, berechnet auf eine tägliche neunstündige Betreuungszeit durch eine einheitlich Pauschale in Höhe von 1 875 EUR/Jahr, gem. § 18 SächsKitaG für Angebote innerhalb des Bedarfsplanes. Die nicht durch Landeszuschuss, Eigenanteil freier Träger und Elternbeiträge gedeckten Kosten trägt die Gemeinde.</p> <p>Für Einrichtungen außerhalb des Bedarfsplanes („private“ Kita) wird ein Landeszuschuss analog gezahlt. Die Gemeinden sind an der Finanzierung nicht beteiligt. Die Rahmenvorgaben für Elternbeiträge gelten nicht.</p> <p>Im Umfang der Pauschale ist der Zuschuss von je 75 EUR zur Finanzierung für Personal zur Umsetzung der Schulvorbereitung gemäß § 2 Abs. 3 einzusetzen.</p> <p>Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen gemäß § 18 und § 14 Abs. 5 SächsKitaG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009</p> <p><u>Schulangebote:</u> Ganztagsangebote in der Grundschule: Förderung nach Richtlinie</p>	<p><u>Integration:</u> Für Kinder mit Eingliederungshilfe:</p> <p>a) Zahlung einer zusätzlichen Landespauschale in Höhe von 1 875 EUR/Jahr (§ 18 Abs. 2 SächsKitaG).</p> <p>b) Elternbeiträge sind zu zahlen</p> <p>c) Die sonstigen nicht gedeckten Kosten für den behinderungsbedingten Mehraufwand trägt der zuständige Rehabilitationsträger.</p> <p><u>Förderung der sorbischen Sprache und Kultur:</u> Träger von sorbischen und zweisprachigen Kindertageseinrichtungen erhalten auf Antrag einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 5 000 EUR je Gruppe, die am 1. April des Vorjahres unter Erfüllung der Anforderungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 oder § 4 Abs. 1 betreut wurde.</p> <p><u>Qualitätssicherung in der Kinder-tagesbetreuung:</u> Modellprojekte werden nach Maßgabe des Haushaltsplanes gefördert.</p>	<p>Freien und kommunalen Trägern können nach Maßgabe des Haushaltsplanes Zuwendungen zu den Baukosten gewährt werden (§ 13 SächsKitaG)</p>	<p><u>Krippe:</u> 20 bis 23 v.H. der erforderlichen Betriebskosten (§ 15 Abs. 2 SächsKitaG)</p> <p><u>Kindergarten/Hort:</u> 20 bis 30 v.H. der erforderlichen Betriebskosten (§ 15 Abs. 2 SächsKitaG)</p> <p>Absenkungen für Alleinerziehende und Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Einrichtung besuchen.</p>

Länderübersicht Kita: **FINANZIERUNGSREGELUNGEN**

Land (Quelle/Datum)	Betriebskostenaufbringung (Personal- und Sachkosten)	Sonstige Förderung	Investitionskosten	Elternbeiträge
<p>Sachsen-Anhalt</p> <p>Stand:</p> <p>HINWEIS:</p> <p><u>Quelle:</u> KiFöG v. 07.02.2003</p>	<p>Das Land beteiligt sich an den Kosten im Jahr 2003 mit 123.350.500 €.</p> <p>Die örtlichen Träger der öff. Jugendhilfe erhöhen diesen Betrag um 53 %.</p> <p>Basis für die Verteilung ist die Zahl der belegten Plätze im Jahr 2001.</p> <p>In-Kraft-Treten des im Dezember 2012 vom Landtag verabschiedeten Gesetzes am 01.08.2013 → Neuregelungen werden dann ergänzt</p> <p>§ 11 KiFöG</p>	<p>Modellprojekte nach Maßgabe des Haushalts</p> <p>In-Kraft-Treten des im Dezember 2012 vom Landtag verabschiedeten Gesetzes am 01.08.2013 → Neuregelungen werden dann ergänzt</p> <p>§ 23 KiFöG</p>	<p>Neben der Förderung nach § 11 KiFöG nach Maßgabe des Haushalts</p> <p>In-Kraft-Treten des im Dezember 2002 vom Landtag verabschiedeten Gesetzes am 01.08.2013 → Neuregelungen werden dann ergänzt</p> <p>§§ 11, 12 KiFöG</p>	<p>Träger der Einrichtungen setzten Elternbeiträge nach Maßgabe von § 90 SGB VIII unter Anhörung des Elternkuratoriums fest.</p> <p>In-Kraft-Treten des im Dezember 2012 vom Landtag verabschiedeten Gesetzes am 01.08.2013 → Neuregelungen werden dann ergänzt</p> <p>§ 13 KiFöG</p>

Länderübersicht Kita: **FINANZIERUNGSREGELUNGEN**

Land (Quelle/Datum)	Betriebskostenaufbringung (Personal- und Sachkosten)	Sonstige Förderung	Investitionskosten	Elternbeiträge
<p>Schleswig-Holstein</p> <p>Stand: November 2012</p> <p><u>QUELLE:</u> KitaG vom 12.12.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVOBl. S. 789)</p>	<p><u>Land:</u> Das Land zahlt jährlich 70 Mio. Euro als Zuschuss zur Finanzierung Kindertageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege an die Kreise und kreisfreien Städte, die diese Mittel an die Träger in eigener Zuständigkeit verteilen.</p> <p><u>Weitere Finanzierungsbeteiligte:</u> Die zu erbringenden Anteile von Eltern, der Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Gemeinden sowie die Eigenleistungen der Träger sind in ihrer Höhe nicht bestimmt.</p>	<p><u>Tagespflege</u> Der Landeszuschuss zur Tagespflege ist in den 70 Mio. Euro enthalten.</p> <p><u>Behinderte Kinder:</u> Förderung von integrativen Gruppen und Einzelintegration nach SGB XII und Vergütungsvereinbarungen für den integrativen Mehrbedarf.</p>	<p><u>Ausbau U3</u> Förderung von zusätzlichen Plätzen für Kinder unter drei Jahren durch Bundes- (74,2 Mio. Euro) und Landesmittel (60 Mio. Euro). Gefördert werden Investitionen in</p> <ul style="list-style-type: none"> Neubauten (bis zu 19 T€ pro Platz) Bestandsimmobilien, Erweiterungsbauten (bis zu 14 T€ pro Platz) Umwandlungen (bis zu 2,5 T€ pro Platz) Ausstattungen (auch Tagespflege) <p>Gelb markiertes Programm ist ausgelaufen, bitte streichen!</p> <p><u>Ausbau von Kindertageseinrichtungen im Rahmen des Konjunkturprogramms II:</u> Gefördert werden Investitionen zur Erhaltung und Schaffung von Kita-Plätzen, Erweiterung von Öffnungszeiten, energetische Sanierung und Ausstattung mit bis zu 75% der förderfähigen Kosten.</p>	<p>ca. 30 % der Betriebskosten, vom Träger festgesetzt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sozialstaffelpflicht - Geschwisterermäßigung <p>Die Sozialstaffelermäßigung trägt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. <u>sonst:</u> Kreisweise unterschiedliche Regelungen</p>

Länderübersicht Kita: **FINANZIERUNGSREGELUNGEN**

Land (Quelle/Datum)	Betriebskostenaufbringung (Personal- und Sachkosten)	Sonstige Förderung	Investitionskosten	Elternbeiträge
<p>Thüringen</p> <p>Stand: November 2012</p> <p><u>Quelle:</u> <u>ThürKitaG</u></p>	<p>Land beteiligt sich im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs an den Kosten der Kindertageseinrichtungen im Wesentlichen über die Schlüsselzuweisungen und mit einem zweckgebundenen Zuschuss (Landespauschalen) an die Wohnsitzgemeinde:</p> <p>0-1 Jahre 170 € monatlich für jeden belegten Platz von anspruchsberechtigten Kindern in Kita nach § 19 Abs. 2 ThürKitaG</p> <p>1-3 Jahre 270 € monatlich für jeden belegten Platz von anspruchsberechtigten Kindern in Kita nach § 19 Abs. 2 ThürKitaG</p> <p>3-6,5 Jahre Pauschale von monatlich 130 € je in der Wohnsitzgemeinde lebendes Kind mit Stichtag 31.12. des vorletzten Jahres nach § 19 Abs. 2 ThürKitaG</p> <p>Schulkinder 50 € monatlich für jeden belegten Platz nach § 19 Abs. 3 ThürKitaG</p> <p>Wohnsitzgemeinde zahlt die restlichen Betriebskosten in Kitas abzgl. Elternbeiträge und ggf. möglicher Eigenanteile des Trägers (§ 18 ThürKitaG)</p>	<p><u>Landesförderung für Fachberatung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe:</u> In Höhe von 30 € jährlich je Kind im Alter zwischen einem Jahr und 6,5 Jahren</p> <p><u>Landesförderung für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe:</u> In Höhe von 50 € monatlich - für 0,675 v. H. der Kinder bis zu 2 Jahren, - für 2,25 v. H. der Kinder zwischen 2-3 Jahren, - für 4,5 v. H. der Kinder zwischen 3-6,5 Jahren</p> <p>Kostenübernahme durch das Land für Praktikantenstellen zur Ableistung des notwendigen Berufspraktikums der Erzieherausbildung in Kindertageseinrichtungen</p>	<p>Land Infrastrukturpauschale vorrangig für Investitionen i. H. v. 1000 € für jedes neugeborene Kind in der Wohnsitzgemeinde mit Stichtag 31.12. des vorletzten Jahres (diese Mittel können auch für Spielplätze in der Gemeinde, für Maßnahmen im Interesse von Kindern und Familien und für Betriebskosten verwendet werden)</p> <p>§ 21 ThürKitaG</p>	<p>Eltern tragen in angemessener Weise zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung bei. Die Elternbeiträge sind sozialverträglich zu gestalten.</p> <p>§ 20 ThürKitaG</p>